

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 75/25

Landshut, 28.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.11.2026	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Finsing

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Finsing	51/31	Gebäude- und Frei- fläche	Kistlerweg 8	0,0413	3750
2	Finsing	51/32	Gebäude- und Frei- fläche	Kistlerweg 8	0,0349	3750

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ein Wohnbaugrundstück bestehend aus zwei Flurstücken, Gesamtgröße von 762 m². Bebaut mit einem frei stehenden Einfamilienhaus mit Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Satteldach sowie nicht unterkellelter Doppelgarage. Baujahr ca. 2010/2011. Wohnquadratmeterfläche ca. 184 qm.;

Verkehrswert:

650.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ein Wohnbaugrundstück bestehend aus zwei Flurstücken, Gesamtgröße von 762 m². Bebaut mit einem frei stehenden Einfamilienhaus mit Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Satteldach sowie nicht unterkellelter Doppelgarage. Baujahr ca. 2010/2011. Wohnquadrat-

meterfläche ca. 184 qm.;

Verkehrswert: 549.600,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt damit 1.200.000,00 €.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Gaertner
Rechtspflegerin

Dokument unterschrieben
von: Gaertner, Amtsgericht
Landshut
am: 31.08.2026 09:52